

Brüssel, den 29. September 2025  
(OR. en)

13344/25  
ADD 1

FISC 253  
ECOFIN 1261  
ONU 55

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

|                |                                                                                               |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 29. September 2025                                                                            |
| Empfänger:     | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union                     |

---

|        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Betr.: | ANHANG<br>der<br>Empfehlung für einen Beschluss des Rates<br>über die Ermächtigung zu Verhandlungen bei den Vereinten Nationen<br>über eine Übereinkunft über das zweite der beiden ersten Protokolle<br>zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über die<br>internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen und über alle<br>Bestimmungen des Rahmenübereinkommens, die dieses Protokoll<br>betreffen oder sich darauf auswirken |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 584 annex.

Anl.: COM(2025) 584 annex



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 29.9.2025  
COM(2025) 584 final

ANNEX

## **ANHANG**

**der**

**Empfehlung für einen Beschluss des Rates**

**über die Ermächtigung zu Verhandlungen bei den Vereinten Nationen über eine  
Übereinkunft über das zweite der beiden ersten Protokolle zum  
Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über die internationale  
Zusammenarbeit in Steuerfragen und über alle Bestimmungen des  
Rahmenübereinkommens, die dieses Protokoll betreffen oder sich darauf auswirken**

## ANHANG

Neben den Mitgliedstaaten sollte auch die Union an den Verhandlungen bei den Vereinten Nationen über ein Rahmenübereinkommen und seine beiden ersten Protokolle über die internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen teilnehmen, um sicherzustellen, dass die vereinbarten Bestimmungen nicht im Widerspruch zum EU-Recht stehen. Vorbehaltlich weiterer Entwicklungen werden in diesen ersten Verhandlungsrichtlinien die Bedingungen für die Verhandlungen über das zweite der beiden ersten Protokolle über die Vermeidung und Beilegung von Steuerstreitigkeiten oder Angelegenheiten, über die im Zusammenhang mit dem Rahmenübereinkommen verhandelt wird und die das zweite der beiden ersten Protokolle betreffen oder sich darauf auswirken, festgelegt, insbesondere:

- (1) Der Verhandlungsprozess ist offen, inklusiv und transparent und basiert auf einer loyalen Zusammenarbeit.
- (2) Der Verhandlungsprozess ermöglicht eine maßgebliche Beteiligung aller einschlägigen Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft, des Privatsektors, der Wissenschaft und der Nichtregierungsorganisationen.
- (3) Sämtliche Beiträge aller Mitglieder der Vereinten Nationen werden gleichberechtigt berücksichtigt, um einen inklusiven Prozess zu gewährleisten.
- (4) Der Verhandlungsprozess beruht auf einem wirksamen und realistischen Arbeitsprogramm für die gleichzeitige Ausarbeitung des Rahmenübereinkommens und seiner ersten Protokolle.

Ziel der Verhandlungen für die Union sollte es sein, die folgenden allgemeinen Ziele zu erreichen:

- (5) Das zweite der beiden ersten Protokolle über die Vermeidung und Beilegung von Steuerstreitigkeiten trägt zur Stabilität, Sicherheit und Kohärenz der internationalen Steuerarchitektur bei.
- (6) Der zwischenstaatliche Verhandlungsausschuss sollte bei seiner Arbeit die Arbeit anderer einschlägiger Foren, potenzielle Synergien und die vorhandenen Instrumente, Stärken, Fachkenntnisse und Komplementaritäten in den zahlreichen an der Zusammenarbeit in Steuerfragen auf internationaler, regionaler und lokaler Ebene beteiligten Institutionen berücksichtigen. Eine Fragmentierung internationaler Standards oder unnötige Doppelarbeit sollten vermieden werden.
- (7) Das zweite der beiden ersten Protokolle sollte mit den Verpflichtungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf andere internationale Übereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind, vereinbar sein, und jegliche nachteiligen Auswirkungen auf die wirksame Anwendung dieser internationalen Übereinkünfte sollten vermieden werden.
- (8) Die Bestimmungen des zweiten der beiden ersten Protokolle sollten vollständig mit dem internationalen Rechtsrahmen zum Schutz der Menschenrechte in Einklang gebracht werden. Die EU-Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, das EU-Recht einzuhalten, einschließlich der Grundrechte, Grundfreiheiten und allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts gemäß den Verträgen der Europäischen Union und der Charta der Grundrechte.
- (9) Das zweite der beiden ersten Protokolle sollte eine oder mehrere Klauseln enthalten, die es den EU-Mitgliedstaaten erlauben, in ihren gegenseitigen Beziehungen weiterhin EU-Recht in Angelegenheiten anzuwenden, die in den Anwendungsbereich des zweiten der beiden ersten Protokolle fallen, und die es den Steuerpflichtigen

erlauben, nach eigenem Ermessen das für sie am besten geeignete Instrument zur Streitbeilegung wählen. Wenn es im Rahmen des Übereinkommens ein Streitbeilegungsverfahren gibt, sollte es die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union für die Auslegung des Unionsrechts wahren.

- (10) Die Verhandlungen über das zweite der beiden ersten Protokolle sollten zu einem Endergebnis führen, das von einer möglichst großen Bandbreite von Parteien unterstützt werden kann.